



Förderverein Notfallseelsorge Oberberg e.V.

Satzung des Förderverein Notfallseelsorge Oberberg e.V.

Präambel

In unserer Gesellschaft ereignen sich tagtäglich zahlreiche Unglücke: Feuer, Unfälle, Erkrankungen oder soziale/psychische Probleme stürzen immer wieder Einzelne oder ganze Gruppen von Menschen in akute Krisensituationen, in denen Hilfe "von außen" notwendig ist. Ein besonderer Bedarf nach Hilfe besteht bei der seelischen Betreuung von Geschädigten und ihren Angehörigen, sowie bei der Verarbeitung belastender Erfahrungen der Helfer im Rahmen dienstlicher Einsätze. Der "Förderverein Notfallseelsorge Oberberg e.V." bemüht sich um praktische Unterstützung der ökumenischen Notfallseelsorge im Oberbergischen Kreis, dabei arbeitet er eng zusammen mit der evangelischen und der römisch-katholischen Kirche sowie dem DITIB Moscheeverband Oberberg e.V. und weiteren hieran interessierten Religionsgemeinschaften. Sein Hauptinteresse ist die Förderung, Unterstützung und Weiterentwicklung der von der evangelischen und katholischen Kirche in ökumenischer Zusammenarbeit getragenen Notfallseelsorge im Oberbergischen Kreis. Der Verein ist verpflichtet, die jeweils gültigen Absprachen der Kirchen zur Notfallseelsorge einzuhalten und zu unterstützen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein Notfallseelsorge Oberberg" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Gummersbach.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Verfolgung mildtätiger Zwecke und die selbstlose Unterstützung der Arbeit der Notfallseelsorge im Oberbergischen Kreis durch:
 - die Hilfestellungen für Mitarbeitende der Hilfsorganisationen, der Polizei, der Feuerwehr und Rettungsdienste bei der Verarbeitung belastender Erfahrungen im Rahmen dienstlicher Einsätze. Dies geschieht in Zusammenarbeit mit der PSU (Psychosoziale Unterstützung) des Oberbergischen Kreises.
 - Supervisionsangebote für Notfallseelsorgende,
 - die Unterstützung von Ausbildung für Notfallseelsorgende. Dabei orientiert sich der Verein an den jeweils gültigen Ausbildungsstandards für Notfallseelsorge.
 - die Pflege und Förderung des Gedankens und der Praxis von Seelsorge in Notfällen und den Ausbau des Vereins und seiner Einrichtungen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Verein verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Ziele und ist selbstlos tätig.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine finanziellen Zuwendungen und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen je zur Hälfte an den Evangelischen Kirchenkreis An der Agger und das Katholische Kreisdekanat Oberberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben. Es soll unmittelbar der Notfallseelsorge im Oberbergischen Kreis zugutekommen.



Förderverein Notfallseelsorge Oberberg e.V.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die sich mit den in § 2 genannten Zielen und Aufgaben des Vereins identifiziert. Mitglieder, die natürliche Personen sind, müssen mindestens 18 Jahre alt sein.
2. Als Personen gelten sowohl natürliche wie juristische Personen.
3. Jede juristische Person oder Personenvereinigung kann korporatives Mitglied des Vereins werden. Korporative Mitglieder machen zur Ausübung ihrer Rechte in dem Verein dem Vorstand einen Beauftragten namhaft. Die Beauftragung kann von dem korporativen Mitglied jederzeit widerrufen werden; gegenüber dem Verein ist sie solange bindend, bis sie widerrufen wird.
4. Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich um die Belange des Vereins besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit. Ehrenmitglieder haben ausschließlich beratende Stimme.
5. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand. Mit Abgabe der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die jeweils gültige Satzung an und übernimmt alle daraus resultierenden Rechte und Pflichten. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Postanschrift des Antragstellers enthalten.
6. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende jedes Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
2. Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen, wenn sie ihren Pflichten gegenüber dem Verein nicht nachkommen, durch ihr Verhalten die Zwecke des Vereins gefährden oder sich eines ehrwidrigen Betragens schuldig machen. Liegen diese Voraussetzungen in der Person des ständigen Beauftragten eines korporativen Mitglieds vor, so kann der Vorstand von diesem Mitglied die Abberufung des Beauftragten verlangen und diesen solange von jeder Mitwirkung in Angelegenheiten des Vereins ausschließen. Die Ausschließung ist dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen binnen eines Monats nach Zugang des Ausschlussbescheides der Einspruch an die Mitgliederversammlung zu. In der Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen rechtliches Gehör zu gewähren; er hat jedoch kein Stimmrecht in eigener Sache. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
3. Mit dem Eingang des Einschreibebriefes ruhen die Mitgliedsrechte. Das ausgeschlossene Mitglied ist jedoch nicht von der Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr entbunden.
4. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Tod, bei korporativen Mitgliedern durch die Auflösung der juristischen Person oder Personenvereinigung.
5. Die Mitgliedschaft endet automatisch, wenn das Mitglied zwei aufeinanderfolgende Jahresbeiträge nicht gezahlt hat. Nachträglich gezahlte Jahresbeiträge werden zuerst mit noch ausstehenden Jahresbeiträgen verrechnet.



Förderverein Notfallseelsorge Oberberg e.V.

§ 5 Beiträge, Spenden und Zuwendungen

1. Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus Beiträgen, Spenden und Zuwendungen. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Jahresbeitrag wird bargeldlos per Bankeinzug oder Überweisung gezahlt.
2. Der Vorstand kann aus wichtigem Grund den Beitrag erlassen.

§ 6 Vereinsabzeichen

Der Verein kann sich ein Abzeichen geben.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die den Jahresbeitrag entrichtet haben. Sie tagt mindestens einmal pro Geschäftsjahr.
2. Der Vorstand hat die Mitglieder mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail einzuladen.
3. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand sie beschließt oder mindestens der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt. Sie ist ebenfalls einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.
4. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von dem stellvertretendem Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, bestimmen die übrigen Mitglieder des Vorstandes aus ihrer Mitte eine Versammlungsleitung.
5. Anträge an die Mitgliederversammlung sind schriftlich zwei Wochen vorher dem Vorstand vorzulegen.
6. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Satzungsänderung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt sein.
7. Eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied eine geheime Abstimmung verlangt.
9. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a. die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - b. die Entlastung der Vorstandsmitglieder nach Entgegennahme der Rechenschafts- und Kassenberichte sowie der Kassenprüfberichte,
 - c. die Bestellung zweier Kassenprüfer für das nächste Geschäftsjahr,
 - d. die Änderung der Satzung,
 - e. die Auflösung des Vereins,
 - f. den endgültigen Ausschluss eines Mitgliedes,
 - g. Anträge zur Tagesordnung,
 - h. die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages,
 - i. die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften.
10. Im Übrigen ergeben sich die Aufgaben der Mitgliederversammlung aus der Satzung und den gesetzlichen Rahmenbedingungen.
11. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Anwesenheitsliste zu erstellen und von dem Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm und dem Vorsitzenden oder dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.



Förderverein Notfallseelsorge Oberberg e.V.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem Stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Geschäftsführer
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
 - dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeitsowie jeweils einem Koordinator der Notfallseelsorge der römisch-katholischen und der evangelischen Kirche, sofern diese noch keine anderen Ämter innerhalb des Vorstandes übernommen haben.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende des Vereins und sein Stellvertreter; jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Vereinsintern ist vereinbart, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im nicht nachweispflichtigen Verhinderungsfalle des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
- b. Einberufung der Mitgliederversammlung
- c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts,
- e. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
- f. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 11 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die natürliche Personen sind. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden, oder von dem Geschäfts- oder Schriftführer schriftlich, telefonisch oder durch e-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche unter Mitteilung der Tagesordnung einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter die Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Abstimmungen und Wahlen sind offen auszuführen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

§ 13 Ergänzende Bestimmungen

Soweit diese Satzung keine besondere Regelung trifft, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Veränderungen der Satzung, die vom Amtsgericht oder dem Finanzamt gefordert werden, werden vom Vorstand vollzogen.



Förderverein Notfallseelsorge Oberberg e.V.

§ 14 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde in ihrer ursprünglichen Form im Zuge der Gründung des Vereins von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Diese Satzung wurde in ihrer aktuell vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung am 29.03.2017 beschlossen und am 16.10.2017 in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.
3. Sie tritt mit dem Tag der Eintragung in Kraft.